



Verhaltensregeln

im Deutschen Aikido-Bund e.V.
Handreichung für Trainer*innen

1 Umgangsformen:

Auf eine angemessene Umgangsform unter den Sportlern*innen ist zu achten und wir gehen mit gutem Beispiel voran. Insbesondere rassistische, sexistische und diskriminierende Äußerungen tolerieren wir nicht. Die Umgangsform zwischen den Sportlern und uns ist freundlich und professionell.

2 Körperliche Kontakte & Hilfestellungen

Wir pflegen einen natürlichen und achtsamen Umgang mit unseren Sportlern*innen. Dabei sollte nicht auf alle Körperkontakte verzichtet, wohl aber die Grenzen geachtet werden, Aikido ist ein Kontaktsport. Das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß darf nicht überschritten werden. Wenn Berührungen, die die persönlichen Grenzen der*des anderen berühren oder gar überschreiten könnten, aufgrund des Trainings jedoch notwendig sind (z. B. beim Vorzeigen einer Technik), sollte dies vorher angesprochen werden.

Bei Kindern und Jugendlichen ist ein besonderes Maß der Sensibilität gefragt. Kinder und Jugendliche sollten gefragt werden, ob es ok ist, wenn eine Technik an ihnen gezeigt wird. Auch stellen wir erlaubte körperliche Kontakte sofort ein, wenn das Kind der*die Jugendliche dies nicht wünscht.

3 Dusch- und Umkleidesituationen

Besonders die Dusch- und Umkleidesituation erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Kindern und Jugendlichen, sondern getrennt bzw. zeitlich versetzt. Zum Umziehen nutzen wir, wenn möglich, getrennte Bereiche oder ziehen uns zeitlich versetzt um. Ist es notwendig, dass ein Sorgeberechtigter oder eine Sorgeberechtigte das Kind unterstützt, ist darauf zu achten, dass nur die gleichgeschlechtliche Kabine kurzfristig betreten wird; also Männer ihre Söhne unterstützen oder Frauen ihre Töchter. Andernfalls wird empfohlen, dass Kinder bereits umgezogen zum Training kommen.

Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von Sportlern*innen beim Duschen oder Umkleiden an.

Handys bleiben in der geschlossenen Tasche und werden während des Umziehens nicht benutzt.



4 Trainingsorganisation

Das Training für Kinder und Jugendliche findet nur statt, wenn mindestens zwei Sportler*innen anwesend sind. Dies gilt auch für Prüfungsvorbereitungen (Sondertraining). Lediglich wenn sichergestellt werden kann, dass das Prüfungsvorbereitungstraining sich an mehrere Prüflinge gleichzeitig richtet und das Mehraugenprinzip während des Trainings sichergestellt wird, kann ein Prüfungsvorbereitungstraining in Betracht gezogen werden.

In Ausnahmefällen können Einzeltrainings bei Erwachsenen unter vorheriger Absprache stattfinden. Hierbei sollte man auf Offenheit und Transparenz achten.

5 Umgang mit Foto- und Videomaterial

Bei Kindern und Jugendlichen muss das Einverständnis der Kinder/Jugendlichen und der Eltern eingeholt werden, bevor Fotos oder Videos für Trainingszwecke und Werbezwecke gemacht werden dürfen.

Fotos oder Videos der Sportler*innen verbreiten wir nicht über soziale Medien ohne Rücksprache und Zustimmung. Die Bestimmungen der DSGVO finden Beachtung.

6 Veranstaltungen mit Übernachtungen

Wir übernachten nicht mit unseren Sportler*innen allein in einem gemeinsamen Zimmer. Vor dem Betreten der Zimmer der Sportler*innen klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir allein mit einem*r Sportler*in in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet. Wir übernachten nicht mit unseren Sportler*innen in unserem Privatbereich.

Übernachtungen in Gruppen in einer Sporthalle sind mit Einverständnis und Mehr-Augen-Prinzip unter Anwesenheit von Vertreter*innen beider Geschlechter möglich. Gruppenübernachtungen sind ansonsten gleichgeschlechtlich vorzunehmen.

7 Wachsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen

Alle Mitarbeiter*innen, Trainer*innen und Sportler*innen sollten wachsam und aufmerksam gegenüber Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen sein. Bei möglichen Verstößen oder Verdachtsfällen sollte der*die entsprechende Ansprechpartner*in kontaktiert werden.

8 Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem*r weiteren Trainer*in / Betreuer*in oder Mitarbeiter*in des Vereins abzusprechen.

9 Führungszeugnis und Ehrenkodex

Um bei allen, die im DAB Kinder- und Jugendtraining geben, das notwendige Bewusstsein zu schaffen, sollen alle den Ehrenkodex des DAB unterschreiben. Diejenigen, die eine Trainerlizenz erwerben, müssen dies ohnehin zum Erhalt der Lizenz tun. Alle, die unterstützend ohne Lizenz am Kinder- und Jugendtraining beteiligt



sind, sollten vom Verein / Veranstalter verpflichtet werden, den Ehrenkodex zu unterschreiben.

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig sein. Die genauen Regelungen können hierzu bei der dsj unter <https://www.dsj.de/index.php?id=460> nachgelesen werden.

Kinder und Jugendtraining im DAB findet ein- oder mehrmals die Woche für 60 bis 120 min statt. Leistungsdruck im Sinne des Leistungssportes ist eher nicht gegeben. Unter diesen Umständen kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden. Sie wird jedoch im Sinne des Schutzkonzeptes empfohlen.

Im Falle von Übernachtungsveranstaltungen sieht die gesetzliche Regelung generell die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, zum Beispiel wenn besondere zusätzliche Schutzmaßnahmen wie das vier Augenprinzip bei der Nachtwache umgesetzt werden. Hier ist für jede Veranstaltung das korrekte Verfahren zu prüfen.

Wenn die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen muss/soll, muss der Verein / Veranstalter eine feste Person beauftragen, die die Vorlage des Führungszeugnisses dokumentiert. Dabei wird in einer Liste vermerkt, dass die Vorlage erfolgt ist und dass keine relevanten Einträge nach §72a SGB enthalten waren. Eine Kopie des Führungszeugnisses darf in der Regel nicht einbehalten werden. Details auch hierzu können dem obigen Link sowie den Gesetzestexten des §72a SGB entnommen werden. Die geführte Liste wird von der beauftragten Person gemäß der DSGVO verwahrt und unter Verschluss gehalten.